



Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2020
Laufende Nr.:	273-3

Studien- und Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang Unternehmen Arztpraxis (MBA) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 12.02.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Masterarbeit

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 Semesterzeiten

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der MBA „Unternehmen Arztpraxis“ hat das Ziel, ausgebildeten Ärzten durch ein praxisorientiertes Lehrangebot betriebs- und gesundheitswirtschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln und darauf aufbauend zur Berufstätigkeit als selbständige Praxisärzte/innen oder Führungskräfte im Gesundheitsbereich zu qualifizieren. ²Das Studium soll die Studierenden fördern, ein Fundament an Fachkenntnissen und Fertigkeiten zu legen und die Einordnungen von betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge, insbesondere in der Gesundheitswirtschaft vornehmen zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der weiterführenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, komplexe Systeme und Prozesse in der Arztpraxis, im Krankenhaus oder sonstigen Einrichtungen und Unternehmen der Gesundheitswirtschaft zu modellieren, zu analysieren, zu beurteilen, zu verbessern und neu zu erschaffen. ³Sie haben die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wirtschaftlichen Kompetenzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

- a) Ein vollständiger Hochschulabschluss über ein Medizinstudium nach §1 nach ÄApprO oder ein gleichwertiger Abschluss.
- b) ¹Der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten beruflichen Praxis. ²Der Nachweis kann beispielsweise in Form eines Arbeitszeugnisses oder einer Tätigkeitsbeschreibung mit Nachweis der Anstellung erbracht werden.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

¹Das gebührenpflichtige Studium wird als weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 60 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehrereinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Jeder/Jede Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule gewählt werden. ³Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (4) ¹Wahlpflichtmodule decken insgesamt 5 ECTS-Punkte ab. ²Sie weisen als Prüfungsform eine der in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsformen auf. ³Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Qualifikationsziele in den Schwerpunktbereichen Arztpraxis oder Krankenhaus.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das alles Weitere zu den Modulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Das Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Es wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung des zeitlichen Umfangs und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der Module;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;

5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;

§ 7

Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die/der Studierende mindestens 20 ECTS-Punkte erworben hat. ²Die Masterarbeit muss spätestens nach 8 Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zumindest einer der beiden Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit muss Dozent/Dozentin im Masterstudiengang "Unternehmen Arztpraxis" sein. ²Ebenso muss zumindest einer der beiden Prüfer/eine der beiden Prüferinnen hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin der Hochschule Landshut sein.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die

Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 30 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen, Übungsaufgaben), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat Betriebswirtschaft über das Modulhandbuch zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 12

Semesterzeiten

- (1) ¹Das Wintersemester beginnt am 15. September und endet am 28. Februar. ²Die Vorlesungszeit beginnt 15. September und endet am 21. Januar.
- (2) ¹Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 14. September. ²Die Vorlesungszeit beginnt am 1. März und endet am 7. Juli.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

Anlage:

Se- mester ¹⁾ / Modul	Modulname	Spra- che	Art der Lehrver- an- staltung	Zeitl. Umfang (Lehreinheit nä 45 min.)	Credit Points (ECTS)	Prüfungs- art	Prüfungsdauer/ -leistung	Noten- gewicht
1 / UA100	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	d	SU, U	80	10	schr. Pr.	90 min.	10/60
1 / UA110	Controlling und Kostenrechnung	d	SU, U	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/60
1 / UA120	Recht	d	SU, Ü	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/60
2 / UA200	Finanzen, Investitionen, Steuern	d	SU, Ü	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/60
2 / UA220	Qualitäts-, IT- und Prozessmanagement	d	SU, Ü	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/60
2 / UA220	Leitung und Führung	d	SU, Ü	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/60
2 / UA 230	Wahlpflichtmodul I Krankenhausorganisation und – controlling	d			5	Proj.-Arb.		5/60
2 / UA 240	Wahlpflichtmodul II Marketing und Vertriebs- controlling	d			5	Proj.-Arb.		5/60
3 / UA300	Masterarbeit	d	Abschluss arbeit		20		8 Monate	20/60
					60			1

1) Empfohlenes Studiensemester

Abkürzungen:

d: deutsch
schr.Pr.: schriftliche Prüfung
Ü: Übung
Proj.-Arb. Projektarbeit

ECTS: European Credit Transfer System
SU: Seminaristischer Unterricht
Pr: Praktikum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 11.02.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 12.02.2020

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 12.02.2020 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.02.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.02.2020.